

## **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde (Analyse und Modellvorschläge)**

### **[ Empfehlungen zur Behördenorganisation ]**

Das neue Erwachsenenschutzrecht schreibt vor, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine „*Fachbehörde*“ sein muss (nArt. 440 Absätze 1 und 3 ZGB).

Angesichts der im Gesetz fehlenden und in der Botschaft rudimentären Beschreibung der Fachbehörde setzte sich die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zum Ziel, **Empfehlungen** mit Modellvorstellungen bezüglich Zusammensetzung und Funktionsweise der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde auszuarbeiten und als Hilfsmittel für die Umsetzung zur Verfügung zu stellen.

Die Kantone sind eingeladen, die aus den gewonnenen Erkenntnissen des Berichts nötigen politischen Schlüsse zu ziehen und die den kantonalen und regionalen Gegebenheiten am besten Rechnung tragenden Lösungen zu realisieren.

Die Empfehlungen „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde (Analyse und Modellvorschläge)“ wurden in der Zeitschrift für Vormundchaftswesen publiziert (ZVW 2/2008 S. 63 ff.). Sie können unter [info@kokes.ch](mailto:info@kokes.ch) zu einem Unkostenbeitrag von CHF 10.- bestellt werden. Die pdf.-Version ist auf [www.kokes.ch](http://www.kokes.ch) → PUBLIKATIONEN zum Download bereit.

Im Folgenden eine Zusammenfassung der Ergebnisse:

#### **Allgemeine Standards**

Die folgenden Aspekte gelten - unabhängig von der Wahl des Modells - als allgemeine Standards:

- berufliche Herkunft der Mitglieder: Die Disziplinen Recht, Sozialarbeit und Pädagogik/(Kinder-)Psychologie sind im Spruchkörper selber vertreten.
- unterstützende Dienste: Fachwissen aus den Bezugsdisziplinen Treuhand, Versicherungswesen (insb. Sozialversicherungsrecht), Vermögensverwaltung, Medizin, Pädagogik und Psychologie sind bei internen oder externen Fachstellen jederzeit abrufbar und wirken auf diese Weise mit bei der Entscheidungsfindung. Unabdingbar ist darüber hinaus ein unterstützendes Sekretariat mit administrativem, juristischem und sozialarbeiterischem Sachverstand.
- Spruchkörper: Der Spruchkörper ist ein 3er-Kollegium in konstanter Besetzung.
- zeitliche Erreichbarkeit: Das Behörden-Amt wird hauptberuflich ausgeübt. Die Fachbehörde ist rund-um-die-Uhr entscheidungsfähig oder es ist anderswie organisiert, dass der Kindes- und Erwachsenenschutz rund-um-die-Uhr gewährleistet ist (z. B. durch Einräumung von Kompetenzen an andere Stellen).
- Kollegial- oder Einzel-Zuständigkeit: Grundsätzlich fällt die Fachbehörde die Entscheide als Kollegialbehörde. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen, d. h. die Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds, vorsehen.

- Stellvertretung: Die Stellvertretung ist idealerweise so gelöst, dass sich die Behördenmitglieder gegenseitig vertreten können (nur möglich bei Behörden mit mehr als 3 Mitgliedern). Bei Behörden mit lediglich 3 Mitgliedern wird ein qualifizierter Mitarbeiter oder eine qualifizierte Mitarbeiterin des Amtes als ausserordentliches Behördenmitglied gewählt.
- Einzugsgebiet (pro Spruchkörper): Das Einzugsgebiet umfasst mindestens 50'000 – 100'000 Einwohner/innen, was ungefähr 1000 laufenden Massnahmen (Bestand) oder ca. 250 jährlich neu angeordneten Massnahmen entspricht.
- Aufsichtsbehörde: Die Aufsicht ist einstufig ausgestaltet und organisatorisch als Inspektorat bei der (gerichtlichen) Beschwerdeinstanz angesiedelt.

### Übersicht der Modellvarianten

Je nach Anzahl Mitglieder (3 oder mehr) oder der Eingliederung in die staatsrechtliche Struktur (kommunale, regionale oder kantonale Trägerschaft resp. Exekutive oder Judikative) anbieten sich folgende Modellvarianten:

